

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. März 1949.

261/A.B.zu 253/J und
267/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Auf zwei Anfragen der Abg. W e n d l und Genossen vom 13. und 27. Oktober 1948, betreffend die Gebarung des Generaldirektors der Tabakregie Dr. Karl Dorrek und betreffend das Eingeständnis der Korruption durch Dr. Dorrek, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n schriftlich mit:

Zur ersten Anfrage sei vorausgeschickt, dass alle ihren Gegenstand bildenden Punkte vom Rechnungshof in seinem letzten Einschaubericht, der der Generaldirektion der Tabakregie und auch dem Finanzministerium zugekommen ist, behandelt worden sind. Sie wurden mit allen anderen erhobenen Mängeln sowohl auf Seite der Generaldirektion der Tabakregie als auch auf Seite des Bundesministeriums für Finanzen einer Untersuchung unterzogen, deren Ergebnisse im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes ihren Niederschlag gefunden haben und sohin in dem hierfür zuständigen Rechnungshofausschuss ihre verfassungsmässige Behandlung finden werden.

Im folgenden sei auf die einzelnen Punkte dieser Anfrage eingegangen:

Punkt 1) Ist es richtig, dass einem gewissen Anton Deutsch eine 12 %ige Beteiligung an der "Austria" in München eingeräumt worden ist?

Hiezu ist vorwegzunehmen, dass eine solche Beteiligung tatsächlich noch nicht eingeräumt worden ist, sondern nur zugesagt wurde, wobei es möglich ist, von dieser Beteiligung Abstand zu nehmen.

Die Beteiligung wurde aus folgenden Gründen in Aussicht genommen:

Im Jahre 1942 wurde die "Austria" G.m.b.H. in München durch die damalige nationalsozialistische Leitung der Firma gezwungen, die Erzeugung von österreichischen Tabakfabrikaten einzustellen. Die Maschinen und Fabrikationseinrichtungen wurden in die österreichischen Betriebe abgezogen und die "Austria" G.m.b.H. in München fungierte nur mehr als Verkaufsstelle für die in Österreich erzeugten Fabrikate in den durch die damaligen Bewirtschaftungsstellen zugewiesenen Verkaufsgebieten des Altreiches.

Gegen Ende des zweiten Weltkrieges wurden die Fabrikationsgebäude und die noch verbliebenen Fabrikationseinrichtungen zum Grossteil durch Bomben zerstört.

Als die bis 1938 bestandene Staatsgrenze zwischen Österreich und Bayern im Jahre 1945 wieder aufgerichtet wurde, stand die "Austria" G.m.b.H. in München ohne Betriebsstätten und ohne Maschinen, bzw. sonstige Fabrikationsbehelfe da und war ganz auf sich selbst angewiesen, weil infolge der anfangs strengen Grenzsperrung jede Verbindung mit Wien unmöglich war. Die Münchener Firma fand überdies damals bei den deutschen Behörden nicht nur keine Unterstützung, sondern sah sich einer äusserst unfreundlichen Einstellung gegenüber, weil seitens der Konkurrenz, welche die "Austria" G.m.b.H. in München seit jeher als einen unwillkommenen Eindringling betrachtete, alles getan wurde, um ein Wiederaufleben der Firma zu verhindern. In dieser prekären Lage erbot sich der aus Österreich stammende Anton Deutsch, der sich schon früher im Deutschen Reich mit Tabakhandel und später auch mit Tabakwaren-

erzeugung befasste und der aus der Zeit seiner Internierung in Dachau beste Verbindungen mit massgebenden Persönlichkeiten in der bayrischen Regierung hatte, die Leitung der Münchener Firma zu übernehmen und die Firma wieder in die Höhe zu bringen. Herr Anton Deutsch stellte die Bedingung, dass ihm 12 % des Stammkapitals, d. s. Geschäftsanteile im Nominalwerte von RM 360.000.- um den Kaufpreis von RM 100.000.- überlassen werden und dass die schwer passive Firma saniert wird.

In Anbetracht der katastrophalen Situation der Münchener Firma, und da die Erfahrungen aus der Zeit vor 1938 lehrten, dass der Betrieb in München nur geführt werden kann, wenn ein deutscher Gesellschafter in die Firma aufgenommen wird, entschloss sich die Austria-Tabakwerke A. G., diese Bedingungen anzunehmen und Herrn Deutsch am 25. Juli 1946 zum ersten Geschäftsführer der "Austria" G. m. b. H. in München mit einem Monatsgehalt von RM 2.000.- zu bestellen. Der Erfolg seiner Tätigkeit rechtfertigte auch tatsächlich die in ihn gesetzten Erwartungen.

Die Zigarettenherzeugung wurde am 9. Dezember 1946 wieder aufgenommen, im Jahre 1947 konnten bereits sämtliche Ausgaben einschliesslich der Kosten des Wiederaufbaues aus den Einnahmen bestritten werden, das erste Vierteljahr 1948 wies einen Bruttogewinn von RM 193.000.- auf. Die "Austria"-München, ist heute wieder konkurrenzfähig, sie erhielt auch schon ein Kontingent für die Bi-Zone und steht in dieser Beziehung an der 4. Stelle unter den Tabakfabriken.

Der Kaufpreis von RM 100.000.- für die abzutretenden Geschäftsanteile wurde von Herrn Deutsch bereits im Jahre 1946 zu unseren Gunsten erlegt; die Übertragung ist aber, wie gesagt, noch nicht durchgeführt.

Aus den angeführten Gründen, und um das Münchener Unternehmen dem österreichischen Staat überhaupt zu erhalten, haben das Bundesministerium für Finanzen und der Aufsichtsrat der Austria Tabakwerke A. G., Wien, im Mai 1948 ihre Zustimmung zur Beteiligung des Herrn Deutsch erteilt.

Abschliessend sei auch noch die haushaltsrechtliche Seite der Angelegenheit berührt.

Bei der in Aussicht genommenen Abtretung des 12 %igen Anteiles des Gesellschaftskapitals handelt es sich insoferne nicht um einen freien Verkauf, als auf Grund der Satzung des Münchener Unternehmens die Abtretung von Anteilen durch einen Gesellschafter der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung bedarf und damit auf Grund des starken Majoritätsbesitzes der Tabakregie jede Weiterveräußerung der gegenständlichen Anteile an dritte Personen ausgeschlossen werden kann. Eigentümerin der Geschäftsanteile der "Austria"-München war und ist die Austria Tabakwerke A. G. vorn. Österreichische Tabakregie, die in ihrer Geschäftsführung lediglich den Bestimmungen des Aktienrechts und ihrer Satzung unterworfen ist. Auch das Gesetz über die Verstaatlichung von Betrieben findet auf dieses Unternehmen keine Anwendung. Es kann daher die Veräußerung der gegenständlichen Anteile nicht als eine dem Gesetz zuwiderlaufende Eigenmächtigkeit bezeichnet werden. Aber auch soferne die Anteile der "Austria"-München als bewegliches Bundesvermögen im weiteren Sinne anzusehen wären, hält sich das Bundesministerium für Finanzen zu deren Veräußerung auf Grund der Bestimmungen des Art. VI, Abs. (3), des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1948 für ermächtigt, da der Verkehrswert im betreffenden Zeitpunkt keinesfalls den Betrag von S 100.000.- überstiegen hat.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

25. März 1949.

Punkt 2) Ist es richtig, dass bei der Tabakregie unverheiratete Angestellte Trennungsgelder erhalten haben?

Die Spesenordnung der Austria-Tabakwerke A.G. sieht vor, dass auch nicht verheirateten Angestellten eine Art Trennungsgeld gewährt werden kann, wenn sie aus dienstlichen Gründen längere Zeit an einen anderen Ort als ihren Dienstort abgeordnet werden. Es ist dies eine ökonomische Regelung, da das Ausmass der Trennungsgelder geringer ist als die Diäten, die sonst den Angestellten bezahlt werden müssten. Übrigens wurden nur an zwei nicht verheiratete Angestellte Trennungsgelder dieser Art, und zwar bis 1947, ausbezahlt.

Punkt 3) Ist es richtig, dass bei den Weihnachtsfeiern der Tabakregie auch Kinder von hochentlohnnten Regieangestellten beschenkt wurden?

Es war seit jeher üblich, bei den Weihnachtsfeiern der Austria-Tabakwerke A.G. alle Kinder von Betriebsangehörigen zu beschenken. Abgesehen davon, dass eine Abgrenzung mehr- oder minderbedürftiger Kinder sehr schwierig ist und jedenfalls zu Verstimmungen und Missgunst Anlass geben müsste, handelte es sich hierbei um Feiern, bei denen in besonderer Weise die allgemeine Zusammengehörigkeit der Bediensteten zum Ausdruck kam. Bei einer unterschiedlichen Behandlung würden auch die Beschenkten die Gabe nicht als Geschenk, sondern als Almosen empfinden. Im übrigen war der Wert der Geschenke naturgemäss nicht übermässig.

Punkt 4) Ist es richtig, dass direkt oder indirekt auf Kosten der Tabakregie nicht nur Dienstwohnungen sondern auch Privatwohnungen für die Angestellten oder sogar für Verwandte von Angestellten instandgesetzt worden sind?

Durch die Austria-Tabakwerke A.G. wurden sowohl Dienstwohnungen in regleeeigenen Häusern als auch Privatwohnungen von Bediensteten, die bom.enbeschädigt waren, wieder instandgesetzt. In Betracht kamen ausser zwei kleineren Beamten nur bedürftige Arbeiter und Angestellte. Da einerseits seitens dieser Bediensteten zahlreiche Ansuchen um finanzielle Unterstützung zur Wiederinstandsetzung beschädigter Wohnungen gestellt wurden, andererseits die Instandsetzung bei Durchführung durch die Tabakregie billiger und damit wirtschaftlicher erfolgen konnte als bei Vergebung der Arbeiten durch den Bediensteten an eine Baufirma, hielt es die Tabakregie aus sozialen Gründen für vertretbar, ihren Bediensteten in dieser Weise zu helfen. Dies umsomehr, als für diese Arbeiten vorwiegend Restbaustoffe Verwendung fanden, die durch längere Lagerung oder aus anderen Gründen für betriebliche Bauvorhaben nicht mehr verwendbar waren. Bei dem in der Anfrage erwähnten Sonderfall handelt es sich um die Tochter eines Bediensteten, der 27 Jahre dem Unternehmen angehört und derzeit als Inspektor der sozialen Einrichtungen fungiert. Er hat für 5 Kinder zu sorgen, ist Kriegsinvalider und litt unter ungemein beschränkten Wohnverhältnissen. Da er durch seine geringen Einkommensverhältnisse nicht in der Lage war, die Baukosten selbst zu tragen, hatte er um eine Geldaushilfe angesucht. Die Instandsetzung, die durch die Tabakregie mit einem Kostenaufwand von S 2.100.-durchgeführt werden konnte, hätte dem Angestellten selbst bei den damaligen Verhältnissen mindestens die fünffachen Auslagen verursacht.

Punkt 5) Ist es richtig, dass mit Hilfe der Tabakregie Angestellte aus Sperrkonten Beträge freigestellt erhielten?

Es trifft nicht zu, dass Angestellte aus Sperrkonten Beträge frei erhielten. Die Sache verhält sich vielmehr so, dass einigen Angestellten gestattet wurde, aushaftende Gehaltsvorschuss-^{und} Reisevorschussersätze durch Überweisungen von ihren Alt-, bzw. Konversionskonten auf das Konto der Austria-Tabakwerke A.G. abzudecken, ein Vorgang, der nach § 15 des Schillinggesetzes zulässig war. In einem einzigen Falle hätte es allerdings der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bedurft, die aber mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Angestellten nach der damaligen Praxis des Bundesministeriums für Finanzen erteilt worden wäre.

Punkt 6) Hat sich alles dies mit Wissen oder ohne Wissen des Generaldirektors Dr. Dorrek abgespielt?

Die geschilderten Massnahmen wurden mit Wissen des Generaldirektors Dr. Dorrek und des Vorstandes der Gesellschaft getroffen.

Punkt 7) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, dem Hohen Hause die Namen der an diesen Vorfällen beteiligten und schuldtragenden Personen bekanntzugeben?

Mit Rücksicht auf den Inhalt der oben gegebenen Antworten glaube ich, dass sich wenigstens vorerst ein näheres Eingehen auf diese Anfrage erübrigt.

Ich möchte aber noch auf einige Stellen in der Begründung der Anfrage zurückkommen. Die eine betrifft die Anstellung eines eigenen Presseferenten. Sie erwies sich damals als zweckmässig, um die in Angelegenheiten der Tabakregie irritierte Atmosphäre der Presse zu klären. Angestellte der Tabakregie konnten infolge ihrer anderweitigen dienstlichen Inanspruchnahme zu diesem Zwecke nicht herangezogen werden, zumal zu dieser Tätigkeit eine Vertrautheit mit den Presseverhältnissen notwendig war, die den Angestellten fehlte. Sobald der angestrebte Zweck erreicht war, kündigte man den Presseferenten.

Es ist nicht richtig, dass der in der Anfrage erwähnte, durch Beschluss des Ministerkomitees vom Dienst enthobene Beamte zu Verhandlungen über Tabakeinkäufe in die Türkei geschickt wurde. Das türkische Tabakmonopol hatte zur Beratung bei der Projektierung einer eigenen neuen Tabakfabrik in Istanbul die Austria-Tabakwerke A.G. um Entsendung eines Experten für die Tabakfabrikation ersucht. Aus Prestige Gründen fühlte sich das Unternehmen verpflichtet, hiezu den besten verfügbaren Experten zu nominieren. Der Entsendung dieses Beamten hat sowohl das Bundeskanzleramt als auch das Innenministerium zugestimmt. Aus dieser Entsendung erwachsen der Tabakregie keine wie immer gearteten Kosten, der gesamte Aufwand wurde vielmehr vom türkischen Tabakmonopol getragen.

Die zweite Anfrage beantwortet sich mit der zu Punkt 6) der ersten Anfrage gemachten Feststellung, dass die Massnahmen mit Wissen des Generaldirektors Dr. Dorrek und des Vorstandes der Gesellschaft getroffen wurden.

Insoweit Äusserungen des früheren Leiters der Tabakregie als Angriffe gegen den Rechnungshof angesehen werden können, findet dies selbstverständlich nicht meine Billigung, da die Finanzverwaltung von ihrem Ressortstandpunkt aus naturgemäss auf ein engeres Zusammenwirken mit dem Rechnungshof zur Sicherung einer geordneten, möglichst sparsamen Gebarung den grössten Wert legen muss.